Satzung
zur Regelung der Gestaltung von Dachaufbauten;
Dachaufbautengestaltungssatzung

Die Gemeinde Dittelbrunn erläßt aufgrund Art. 98 Abs. 1 Ziffer 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i.V.m. Art 23 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

§ 1
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Dittelbrunn.

Soweit für Gebiete ein Bebauungsplan aufgestellt wurde oder nach Inkrafttreten dieser Satzung aufgestellt wird und in diesem Festsetzungen über die Gestaltung von Dachaufbauten enthalten sind, richtet sich die Gestaltung der Dachaufbauten nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

§ 2

Für die Gestaltung der Dachaufbauten werden folgende Regelungen getroffen:

1. Dachgauben
Dachgauben sind nur als Schlepp-, Walm- oder Satteldachgauben, ab einer Dachneigung von 35° zulässig. Die Breite der Einzelgaube darf 1,50 m, die Gesamtsumme der Gaubenbreiten ein Drittel der Gebäudelänge nicht überschreiten. Der Abstand zum Ortgang muß mindestens 2,50 m betragen. Zwischen den einzelnen Gauben muß ein Mindestabstand von einer Gaubenbreite verbleiben. Der Gaubenfirst muß mindestens 0,50 m unter dem Hauptdachfirst liegen. Alle Gauben sind in Form, Farbe und Material gleichartig auszuführen.

2. Zwerchgiebel
Zwerchgiebel in der Form von Satteldachgauben in der Dachneigung der Hauptgebäude deren vordere Wand- oder Fensterflächen in der Fassadenebene liegen oder max. 0,75 m vortreten, sind zulässig. Die Breite der Zwerchgiebel darf ein Viertel der Gebäudelänge nicht überschreiten. Der Abstand zum Ortgang muß mindestens 3,0 m betragen. Der First muß mindestens 1,0 m unter dem Hauptdachfirst liegen.

3. Dachflächenfenster
Dachflächenfenster sind als liegende Dachflächenfenster zulässig.

2) Die Dachaufbauten müssen in natürlichen Materialien (z. B. Kupferverkleidung, Schiefer, Ziegel) gestaltet werden. Die Außenwände können auch verputzt oder mit Holz verkleidet werden. Das Dach ist dem Hauptdach anzupassen.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Dittelbrunn in Kraft. ⇒ 14.02.1997

Dittelbrunn, 28.01.1997

Herterich
1. Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Gestaltung von Dachaufbauten der Gemeinde Dittelbrunn

Die Gemeinde Dittelbrunn erläßt aufgrund Art. 91 Abs. 1 Ziffer 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i. V. m. Art. 23 Gemeindeordnung (GO) folgende

Satzung
zur Änderung der Satzung zur Regelung der Gestaltung von Dachaufbauten der Gemeinde Dittelbrunn; Dachaufbautengestaltungssatzung vom 28.01.1997 (Amtsblatt Nr. 3 1997)

§ 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

„1)
1. Dachgauben
Dachgauben sind nur als Schlepp-, Walm- oder Satteldachgauben, ab einer Dachneigung von 35° zulässig. Die Breite der Einzelgaube darf 2,00 m, die Gesamtsumme der Gaubenbreiten die Hälfte der Gebäudelänge nicht überschreiten. Der Abstand zum Ortgang muß mindestens 1,50 m betragen. Zwischen den einzelnen Gauben muß ein Mindestabstand von 1,50 m verbleiben. Der Gaubenfirst muß mindestens 0,75 m unter dem Hauptdachfirst liegen. Alle Gauben sind in Form, Farbe und Material gleichartig auszuführen.

2. Zwerchgiebel
Zwerchgiebel in der Form von Satteldachgauben in der Dachneigung der Hauptgebäude deren vordere Wand- oder Fensterflächen in der Fassadenebene liegen oder max. 0,75 m vortreten, sind zulässig. Die Breite der Zwerchgiebel darf ein Drittel der Gebäudelänge nicht überschreiten. Der Abstand zum Ortgang muß mindestens 3,0 m betragen. Der First muß mindestens 1,0 m unter dem Hauptdachfirst liegen."

3. Dachflächenfenster
Dachflächenfenster sind als liegende Dachflächenfenster zulässig."

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Dittelbrunn in Kraft.

Dittelbrunn, 24.09.1998

Herterich ,1. Bürgermeister

SATZUNG ZUR REGELUNG DER GESTALTUNG VON GARAGEN
- GARAGENGESTALTUNGSSATZUNG -

Die Gemeinde Dittelbrunn erläßt aufgrund Art. 98 Abs. 1 Ziffer 1 der Bayer. Bauordnung (BayBO) i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

§ 1
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Dittelbrunn.

Soweit für Gebiete ein Bebauungsplan aufgestellt wurde oder nach Inkrafttreten dieser Satzung aufgestellt wird und in diesem Festsetzungen über die Gestaltung von Garagen enthalten sind, richtet sich die Garagengestaltung nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

§ 2
Grenzgaragen

Garagen an den Grundstücksgrenzen im Sinne der Art. 7 Abs. 4 BayBO sind mit Flachdächern, flachgeneigten Pultdächern (Dachneigung max. 4°) oder Satteldächern (Dachneigung entsprechend der des Wohngebäudes) auszuführen. Auf benachbarten Grundstücken aneinandergebaute Garagen sind in gleicher Ausführung zu errichten und einheitlich zu gestalten, wobei die zweite Garage die Dachform und die Dachneigung der zuerst genehmigten oder errichteten Garage übernehmen muß, unabhängig davon, ob diese von der Dachneigung des Wohnhauses abweicht. Die Dächer sind mit gleichem Material einzudecken. Satteldächer sind mit Ziegeln oder Dachsteinen in roter Farbe einzudecken.

§ 3
Sonstige Garagen

Sonstige Garagen, die einem Wohngebäude geringer Höhe im Sinne Art. 2 Abs. 3 BayBO dienen, sind unter Einhaltung der gesetzlichen Abstandsflächen nach Art. 6 Abs. 4 u. 5 BayBO zu errichten.

Die Dächer sind als Flachdächer, flachgeneigte Pultdächer (Dachneigung max. 4°) oder Satteldächer (Dachneigung entsprechend der des Wohngebäudes) auszuführen.

Die Satteldächer sind mit Ziegeln oder Dachsteinen in roter Farbe einzudecken.

Die Garagentiefe darf 8 m nicht überschreiten.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Dittelbrunn in Kraft.

Dittelbrunn, den 16.03.1995

Markert
1. Bürgermeister

Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, daß

1. nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (G aV) zwischen Garage und der öffentlichen Verkehrsfläche Zu- und Abfahrten von mindestens 3 m Länge vorhanden sein müssen, und

2. die Zu- und Abfahrten zwischen Garage und der öffentlichen Verkehrsfläche nicht eingefriedet werden dürfen.

Die obige Satzung wurde nach Vorlage gemäß Art 25 GO überprüft.

Schweinfurt, 03.03.1995
Landratsamt
I. A.
Strobel
Regierungsrat

5.1

SATZUNG

ÜBER DIE FESTSETZUNG DER ERFORDERLICHEN ZAHL VON STELLPLÄTZEN FÜR KRAFTFAHRZEUGE FÜR WOHNGEBÄUDE; STELLPLATZSATZUNG

Die Gemeinde Dittelbrunn erläßt aufgrund Art. 98 Abs. 1 Ziffer 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) folgende

Satzung:

§ 1
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde.

Soweit für Gebiete ein Bebauungsplan aufgestellt wurde oder nach Inkrafttreten dieser Satzung aufgestellt wird und in diesem Festsetzungen über die Zahl der Stellplätze je Wohneinheit enthalten sind, richtet sich die Zahl der zu errichtenden Stellplätze nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

§ 2
Zahl der Stellplätze

2. Sh. Änderung v. 23.1.97

Werden bauliche Anlagen für Wohnzwecke errichtet oder geändert, so sind je Wohneinheit ~~1,5~~ Stellplätze herzustellen. Auf die Zahl der Stellplätze werden die vorhandenen oder zu errichtenden Garagen angerechnet, wobei eine Garage einem Stellplatz gleichzusetzen ist.

Die Stellplätze sind in ausreichender Größe und in geeigneter Beschaffenheit herzustellen.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Dittelbrunn in Kraft.

Dittelbrunn, den 19.01.1995

Kraft
2. Bürgermeister

SATZUNG
ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE FESTSETZUNG DER ERFORDERLICHEN ZAHL VON STELLPLÄTZEN FÜR KRAFTFAHRZEUGE FÜR WOHNGEBÄUDE;
STELLPLATZSATZUNG

Die Gemeinde Dittelbrunn erläßt aufgrund Art. 98 Abs. 1 Ziffer 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) folgende

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der erforderlichen Zahl von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge für Wohngebäude; Stellplatzsatzung vom 19.01.1995 (Amtsblatt Nr. 2 S. 1)

§ 1

In § 2 1. Satz wird die Zahl „1,5" durch „2" ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Dittelbrunn in Kraft.

Dittelbrunn

Herterich
1. Bürgermeister